

Darstellung und Bewertung der zur 209. Flächennutzungsplanänderung –Arbeitstitel: Erweiterung RheinEnergieSportpark in Köln-Sülz – eingegangenen Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

Die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) wurde vom 18.12.2018 bis zum 01.02.2019 durchgeführt. Im Zeitraum der Beteiligung sind 17 Stellungnahmen eingegangen.

Nachfolgend werden die eingegangenen Stellungnahmen fortlaufend nummeriert. Daran anschließend werden in Übereinstimmung mit der laufenden Nummerierung die Inhalte der Stellungnahmen sowie ihre Berücksichtigung im weiteren Verfahren dargestellt. Bei inhaltlich gleichen Stellungnahmen wird auf die jeweilige erste Stellungnahme der Verwaltung verwiesen.

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Berücksichtigung	Stellungnahme der Verwaltung
1	Polizeipräsidium Köln, Kriminalkommissariat für Kriminalprävention und Opferschutz		
	Keine Bedenken	Kenntnisnahme	
2	Zweckverband Südlicher Randkanal		
	Keine Bedenken	Kenntnisnahme	
3	Landesbetrieb Straßenbau NRW		
	Keine grundsätzlichen Bedenken. Die Inhalte werden in der Beteiligung zu dem zugehörigen B-Plan 63419/02 benannt.	Kenntnisnahme	
4	Stadtverwaltung Hürth, Planungsamt		
	Keine Bedenken	Kenntnisnahme	
5.	Bezirksregierung Köln, Dezernat 33 – Ländliche Entwicklung, Bodenordnung		
	Keine Bedenken	Kenntnisnahme	
6.	Wald und Holz NRW, Regionalforstamt Rhein-Sieg-Erft		
	Es bestehen erhebliche Bedenken. Der Flächennutzungsplan weist mit seiner 209. Änderung ca. 5 ha	Kenntnisnahme	Dem Bedenken, dass die langfristige Behandlung der Fläche auf die Gestaltung einer Parkanlage ausgerichtet ist, wird Rechnung

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Berücksichtigung	Stellungnahme der Verwaltung
	<p>Wald, die im Forsteinrichtungswerk der Stadt Köln auch so dargestellt sind, als Parkanlage aus. Die gleichen Flächen werden im Bebauungsplan 63419/02 ebenfalls als Parkanlage dargestellt. Die langfristige Behandlung der Flächen ist also auf die Gestaltung einer Parkanlage ausgerichtet. Wenn die Planungen in dieser Form umgesetzt werden, erfolgt somit eine Waldumwandlung, für die mindestens 5 ha Wald an anderer Stelle aufgeforstet werden müssen. Entsprechende Flächen sind dann im weiteren Verfahren darzustellen, zusätzlich zu den schon geplanten externen Ausgleichsflächen.</p> <p>Gegen die Gestaltung dieser externen Ausgleichsflächen bestehen ebenfalls Bedenken.</p> <p>Die für den Bau neuer Sportanlagen vorgesehenen Flächen sind im Regionalplan als Wald vermerkt. Die zu bebauenden Areale sind nicht bestockt. Aufgrund der zu erwartenden intensiven Nutzung der Sportanlagen sind jedoch erhebliche negative Auswirkungen auf die Erholungsfunktion der angrenzenden Wälder zu erwarten (etwa 16 ha). Die für die Bevölkerung so wichtige stille Erholung wird dort während des Sportbetriebes kaum noch möglich sein.</p> <p>Die Bedenken können ausgeräumt werden, indem der Funktionsverlust durch Aufforstungen an anderer Stelle kompensiert wird. Hierzu eignen sich vor allem die Flächen der externen Ausgleichsmaßnahmen EA 6 und EA 7. Mit ca. 4 ha entspricht dies einer Aufforstungsfläche</p>	<p>Kennntnisnahme</p> <p>Kennntnisnahme</p> <p>Nein</p>	<p>getragen. Im Bebauungsplanentwurf werden die baumbestanden Flächen als Wald festgesetzt und in ihrem Bestand gesichert. Im Rahmen des Flächennutzungsplans wird diese kleinräumige Nutzungsdifferenzierung nicht nachvollzogen, da sie der Maßstäblichkeit und bisherigen Systematik nicht entspricht.</p> <p>Da durch die Errichtung der Sportplätze keine Bäume entfallen und die baumbestanden Flächen bauplanungsrechtlich gesichert werden, besteht kein zusätzlicher Bedarf an externen Ausgleichsflächen.</p> <p>Die Flächen sind im Regionalplan als „Waldbereiche“ festgelegt. Der Wald ist hier nach Maßgaben des Regionalplans zu erhalten. Die zu bebauenden Areale sind nicht bestockt; hier besteht kein Widerspruch. Da es sich bei der Stadt Köln jedoch um eine waldarme Kommune handelt, ist eine Waldvermehrung verstärkt anzustreben. Die Neuanlegung der Sportplätze auf der Wiesenfläche entlang der Gleueler Straße und der Militärringstraße widerspricht diesem allgemeinen Ziel des Regionalplans. Zugleich wird die Erholungsfunktion eingeschränkt. Ob die Planung damit mit dem Plansatz im Einklang steht, kann nicht mit letzter Sicherheit gesagt werden. Das am 12.07.2018 beantragte Zielabweichungsverfahren erstreckt sich u.a. auf diesen Plansatz.</p> <p>entfällt, da vorerst kein Bedarf (s.o.)</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Berücksichtigung	Stellungnahme der Verwaltung
	<p>von ca. einem Viertel der von der Sportanlage beeinträchtigten Waldfläche und ist daher angemessen. Zwischen Junkersdorf und der Autobahn wird dann ein Wald entstehen, der zum einen für die Junkersdorfer Bevölkerung gut erreichbar ist und der zum anderen in einigen Jahren Lärm- und Sichtschutz gegenüber der Autobahn gewährleistet. Wie in der Begründung zum Bebauungsplanentwurf richtig festgestellt, ist das Stadtgebiet Köln als waldarm einzustufen. Mit der dargestellten Aufforstung (EA 6 und 7) kann sowohl der reale Waldanteil erhöht, als auch der planerische Verlust an Waldfläche im Regionalplan nahezu vollständig kompensiert werden.</p>		
7	Industrie- und Handelskammer zu Köln		
	Die Industrie- und Handelskammer sieht die Belange der Wirtschaft durch diese Planung nicht berührt.	Kenntnisnahme	
8	Stadtverwaltung Wesseling		
	Keine Bedenken	Kenntnisnahme	
9	Stadtentwässerungsbetriebe Köln, AöR		
	Keine Bedenken	Kenntnisnahme	
10	Bezirksregierung Köln, Dezernat 25 – Verkehr, IGVP und ÖPNV		
	Keine Bedenken	Kenntnisnahme	
11	Rhein-Erft-Kreis		
11.1	<u>Untere Naturschutzbehörde:</u> Aus Sicht der UNB bestehen keine Bedenken.	Kenntnisnahme	
11.2	<u>Kreisplanung:</u>		

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Berücksichtigung	Stellungnahme der Verwaltung
11.4	<u>Untere Immissionsschutzbehörde:</u> Keine Bedenken	Kenntnisnahme	
11.5	<u>Untere Wasserbehörde:</u> Keine Bedenken	Kenntnisnahme	
12	Landschaftsverband Rheinland – Dezernat Kultur und Landschaftliche Kulturpflege		
	<p>Aus der Fachsicht der Kulturlandschaftspflege ist zu überprüfen, ob sich Beeinträchtigungen für die im kulturlandschaftlichen Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Köln (2016) ausgewiesenen historischen Kulturlandschaftsbereiche ergeben. Dies ist im vorliegenden Umweltbericht nicht erfolgt und muss zur Vermeidung von Abwägungsfehlern nachgeholt werden.</p> <p>Betroffen ist der Kulturlandschaftsbereich Regionalplan Köln 335 „Äußerer Grüngürtel, linksrheinisch“. Kulturlandschaftliches und denkmalpflegerisches Ziel im Rahmen der Regionalplanung ist eine erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung, insbesondere das Bewahren des Kulturlandschaftsgefüges. Es bestehen Bedenken, dass dieses Gefüge durch die Planungen gestört wird und sich dadurch eine Veränderung des historischen Gefüges des Äußeren Grüngürtels in Lindenthal ergibt.</p>	Ja	<p>Eine entsprechende Darstellung wird unter Punkt 8.5.7 Kultur- und sonstige Sachgüter in den Umweltbericht aufgenommen.</p> <p>Gemäß den Aussagen im Fachbeitrag zur Bedeutung der Kulturlandschaftsbereiche (KLB) wird dem denkmalpflegerischen Belangen in der Abwägung ein ausreichendes Gewicht gegeben. Der KLB wird erhalten, eine unvereinbare Nutzung wird gerade nicht vorgesehen.</p> <p>Das für den KLB Nr. 335 aufgeführte Ziel Nr. 3 wird insofern berücksichtigt, als gestaltete Strukturen erhalten bleiben wie Wege, Freiflächen und Waldstücke. Mit der geplanten Sportnutzung wird die kontinuierliche Nutzung gesichert und nachhaltig entwickelt. Entsprechend kann unterstellt werden, dass das historische Gefüge des Äußeren Grüngürtels in Lindenthal erhalten bleibt.</p>
13	Landschaftsverband Rheinland – Amt für Denkmalpflege		
	Es wird darauf hingewiesen, dass im vorliegenden Umweltbericht bislang keine Berücksichtigung des historischen Kulturlandschaftsbereichs Nr. 335 erfolgt ist. Dieser ist jedoch ebenfalls einzubringen, um eine sachgerechte Abwägung zu gewährleisten.	Ja	Siehe Stellungnahme12
14	Landschaftsverband Rheinland – Kaufm. Immobilienmanagement, Haushalt, Gebäudeservice		
	Keine Betroffenheit bezogen auf Liegenschaften des	Kenntnisnahme	

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Berücksichtigung	Stellungnahme der Verwaltung
	LVR, somit keine Bedenken		
15	Stadtwerke Köln GmbH – Immobilienmanagement und Wohnungswirtschaft		
	Keine Bedenken	Kenntnisnahme	
16	AWB Abfallwirtschaftsbetriebe Köln GmbH		
	Die eingegangene Stellungnahme betrifft den Bebauungsplan.	Kenntnisnahme	
17	Stadt Pulheim		
	Die Stadt verzichtet auf die Abgabe einer Stellungnahme.	Kenntnisnahme	

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben keine Stellungnahme vorgelegt:

Bezirksregierung Köln

- Höhere Landschaftsbehörde Köln
- Dezernat 35.4 – Denkmalschutz
- Dezernat 51 – Natur- und Landschaftsschutz, Fischerei

Kölner Verkehrs-Betriebe AG

Stadtverwaltung Frechen

Stand 18.04.2019